

# Pflegesatzvereinbarung

gemäß § 85 SGB XI

für Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und eingestreuete  
Kurzzeitpflege nach § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI

zwischen

der  
EMVIA Greenfield Seniorenquartiere GmbH  
c/o EMVIA Living GmbH  
Katharina-Heinroth-Ufer 1  
10787 Berlin

für die Pflegeeinrichtung:

Seniorenquartier Bremen „Residenz Kaemena Hof“  
Rockwinkeler Landstr. 153  
28325 Bremen  
IK: 510403713

und

der AOK Bremen/Bremerhaven

dem BKK Landesverband Mitte  
Eintrachtweg 19  
30173 Hannover  
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion Nord, Hamburg

der Pflegekasse bei der IKK gesund plus

dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen,  
dieser vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bremen,  
dieser vertreten durch den vdek-Pflegesatzverhandler der  
hkk – Pflegekasse Bremen

der Freien Hansestadt Bremen  
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe, vertreten durch  
die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

## **§ 1 Grundsätzliches**

Die Pflegekassen haben eine bedarfsgerechte und gleichmäßige, dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse entsprechende Versorgung durch den Abschluss von Versorgungsverträgen und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern von Pflegeeinrichtungen sicherzustellen (§ 69 SGB XI).

## **§ 2 Vergütungsfähige Leistungen**

- (1) Nach dieser Vereinbarung werden ausschließlich Leistungen der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI und § 42 Absatz 1 Ziffer 2 SGB XI vergütet, die im Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung und dem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI geregelt sind. Die Vergütung anderer pflegerischer oder betreuender Leistungen ist ausgeschlossen. Für die Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI werden Vergütungszuschläge gemäß §§ 84 Absatz 8, 85 Absatz 8 SGB XI gewährt, die ausschließlich für den Träger der Pflegeeinrichtung und die Pflegekassen gelten.
- (2) Die Leistungs- und Qualitätsmerkmale sind als Bestandteil dieser Vereinbarung (§ 84 Absatz 5 SGB XI) in der Anlage 1 festgelegt.
- (3) Zuzahlungen zu den nach Absatz 1 vergütungsfähigen Leistungen darf die Pflegeeinrichtung von den Pflegebedürftigen weder fordern noch annehmen (84 Absatz 4 SGB XI).

## **§ 3 Pflegevergütung**

- (1) Der Pflegesatz für die leistungsgerechte Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen (Pflegevergütung) beträgt **täglich pro Person** in dem

|               |                  |
|---------------|------------------|
| Pflegegrad 1: | <b>32,64 EUR</b> |
| Pflegegrad 2: | <b>41,85 EUR</b> |
| Pflegegrad 3: | <b>58,03 EUR</b> |
| Pflegegrad 4: | <b>74,89 EUR</b> |
| Pflegegrad 5: | <b>82,45 EUR</b> |

Der einrichtungsindividuelle einheitliche Eigenanteil beträgt täglich

**16,54 EUR**

- (2) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 ausgewiesenen Pflegesätzen wird ein Betrag für die Refinanzierung der Ausgleichsbeträge nach der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung (BremAltPflAusglVO) in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage von § 84 i. V. m. § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Seine aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als beauftragte Behörde nach § 4 Abs. 1 der BremAltPflAusglVO auf der Grundlage von § 3 Abs. 3 i. V. m. der Anlage 2 der Rahmenvereinbarung für das Land Bremen über die Regelung der Altenpflegeausbildung nach dem Gesetz über die Altenpflege (Altenpflegegesetz – AltPflG) ermittelt. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (3) In Umsetzung des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) in der jeweils aktuellen Fassung wird zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen ein Betrag vereinbart, sofern die Pflegeeinrichtung im Finanzierungsraum am Ausgleichsverfahren teilnimmt. Die aktuelle Höhe der jeweiligen Aufschläge werden kalenderjährlich durch das Statistische Landesamt Bremen als zuständige Stelle nach § 26 Abs. 4 PflBRefG auf der Grundlage von § 7 i. V. m. Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 33 Abs. 6 PflBG vom 17.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung ermittelt und bekanntgegeben. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird unabhängig von der jeweils geltenden Vergütungsklasse gleichmäßig allen Pflegebedürftigen in Rechnung gestellt. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung (es besteht bei Abwesenheit ein Anspruch auf die ungekürzten Beträge).
- (4) Die Pflegesätze sind für alle von der Einrichtung betreuten Pflegebedürftigen einheitlich gültig; eine Differenzierung nach Kostenträgern ist nicht zulässig (§ 84 Abs. 3 SGB XI).

#### **§ 4**

##### **Entgelt für Unterkunft und Verpflegung**

- (1) Das Entgelt für die Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen (§ 87 SGB XI) täglich pro Person

für Unterkunft: **14,89 EUR**  
für Verpflegung: **9,92 EUR.**

- (2) § 2 Abs. 3 gilt entsprechend; § 88 SGB XI bleibt unberührt.
- (3) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

#### **§ 5**

##### **Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit**

- (1) Der Pflegeplatz ist bei vorübergehender Abwesenheit vom Pflegeheim für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr für den

Pflegebedürftigen freizuhalten. Abweichend hiervon verlängert sich der Abwesenheitszeitraum bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen für die Dauer dieser Aufenthalte (§ 87 a Absatz 1 Satz 5 SGB XI).

- (2) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse durch Änderungsmeldungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (3) Der Pflegeeinrichtung ist eine Vergütung von 75 % des mit den Kostenträgern vereinbarten Pflegesatzes für die allgemeinen Pflegeleistungen des jeweiligen Pflegegrades, der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung zu zahlen. Bei Abwesenheitszeiten über drei Kalendertage hinaus wird der Abschlag erst ab dem 4. Kalendertag berechnet. Für die ersten drei Tage einer Abwesenheit erfolgt kein Abschlag. Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit.

Der so verminderte Pflegesatz bei Abwesenheit beträgt täglich pro Person in der

|               |                  |
|---------------|------------------|
| Pflegegrad 1  | <b>24,48 EUR</b> |
| Pflegegrad 2: | <b>31,39 EUR</b> |
| Pflegegrad 3: | <b>43,52 EUR</b> |
| Pflegegrad 4: | <b>56,17 EUR</b> |
| Pflegegrad 5: | <b>61,84 EUR</b> |

- (4) Das so verminderte Entgelt bei Abwesenheit für Unterkunft und Verpflegung beträgt einheitlich für alle Vergütungs-/Pflegeklassen:

|                  |                  |
|------------------|------------------|
| für Unterkunft:  | <b>11,17 EUR</b> |
| für Verpflegung: | <b>7,44 EUR</b>  |

Weitergehende Ansprüche können seitens der Pflegeeinrichtung gegenüber der Pflegekasse und dem Pflegebedürftigen nicht geltend gemacht werden.

- (5) Bei Umzug des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung darf nur das aufnehmende Pflegeheim ein Gesamtheimentgelt für den Verlegungstag berechnen (§ 87a Absatz 1 Satz 3 SGB XI).

## **§ 6 Zahlungstermin**

Nach § 87a Absatz 3 Satz 3 SGB XI werden die Leistungsbeträge zum 15. eines jeden Monats fällig. Einer monatlichen Rechnungsstellung bedarf es nicht. Lediglich Aufnahme- und Entlassungs- sowie Änderungsmeldungen sind abzugeben.

## **§ 7 Vergütungszuschläge für zusätzliche Betreuung und Aktivierung**

- (1) Voraussetzungen für die Zahlung des Vergütungszuschlages für die Betreuung und Aktivierung nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI sind
1. das Erfüllen der in § 85 Absatz 8 SGB XI genannten Anforderungen,
  2. die tatsächliche Erbringung der Betreuung und Aktivierung gemäß Konzeption,
  3. die Beschäftigung von zusätzlichen Betreuungskräften,
  4. keine anderweitige Finanzierung der zusätzlichen Betreuungskräfte und,
  5. die erforderliche Qualifikation der eingesetzten Kräfte.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen können im Rahmen der Qualitätsprüfungen nach § 114 SGB XI geprüft werden. Bei Nichtvorhandensein der vereinbarten zusätzlichen Betreuungskräfte hat der Träger der Pflegeeinrichtung die Differenz zwischen vereinbarten und vorhandenen Vollzeitkräften für die Dauer des Verstoßes zurück zu zahlen. § 115 Absatz 3 SGB XI gilt entsprechend.
- (3) Der Vergütungszuschlag beträgt
- **4,83 EUR** pro Belegungstag bei Teilmonaten **oder**
  - **146,93 EUR** pro Monat bei vollen Monaten.
- (4) Die Abrechnung erfolgt als Monatspauschale; eine Abrechnung nach Tagen ist ausgeschlossen. Eine Vergütung im ersten Monat der Inanspruchnahme findet nicht statt, im Monat des Auszugs oder des Versterbens des Bewohners wird der volle Betrag gezahlt. Sofern der erste Monat der Inanspruchnahme mit dem Monat des Auszugs oder des Versterbens des Anspruchsberechtigten identisch ist, besteht ein Anspruch auf die Zahlung der Monatspauschale, sofern tatsächlich Leistungen erbracht wurden. Die Abwesenheitsregelung nach § 5 findet keine Anwendung.

## **§ 8 Pflegesatzzeitraum**

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 17.05.2021 bis 30.04.2022 geschlossen.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten einer neuen Vereinbarung weiter (§ 85 Abs. 6 SGB XI).

Hinweis:

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird es nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Anlage 1 – Leistungs- und Qualitätsmerkmale

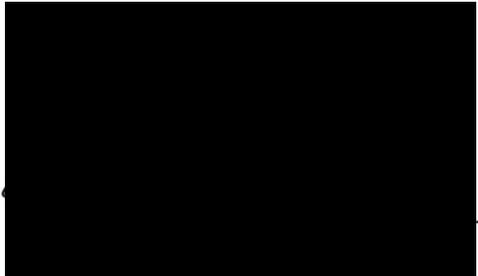
Bremen, 24.09.2021

EMVIA Greenfield Seniorenquartiere  
c/o EMVIA Living GmbH

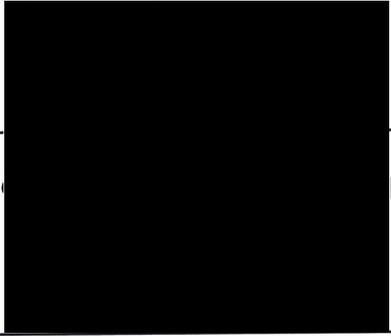
für die Pflegeeinrichtung:  
Seniorenquartier Bremen  
„Residenz Kaemena Hof“



AOK Bremen/Bremerhaven

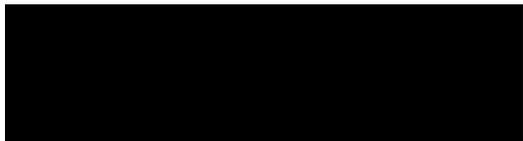


AOK Landesverband Mitte  
Landesvertretung Bremen  
zugleich für die Knappschaft – Regionaldirektion  
Nord, Hamburg



Pflegekasse plus

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als  
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der  
Ersatzkasse vdek-Pflegesatzverhandler



Freie Hansestadt Bremen  
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe,  
vertreten durch die Senatorin für Soziales,  
Jugend, Integration und Sport



# Anlage 1

zur Pflegesatzvereinbarung gemäß § 85 SGBXI vom 24.09.2021

für die vollstationäre Pflege in der

Einrichtung SQ Bremen "Residenz Kaemena Hof"

## Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 2 Abs. 2

### 1 Struktur des aktuellen und voraussichtlich zu betreuenden Personenkreises sowie des besonderen Bedarfes

#### 1.1 Anzahl der versorgten Pflegebedürftigen im Durchschnitt

|              | vorhergehender Vergütungszeitraum |                 | Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum |                 |
|--------------|-----------------------------------|-----------------|------------------------------------|-----------------|
|              | Anzahl                            | in % von Gesamt | Anzahl                             | in % von Gesamt |
| Pflegegrad 1 |                                   |                 |                                    |                 |
| Pflegegrad 2 |                                   |                 |                                    |                 |
| Pflegegrad 3 |                                   |                 |                                    |                 |
| Pflegegrad 4 |                                   |                 |                                    |                 |
| Pflegegrad 5 |                                   |                 |                                    |                 |
| Gesamt       |                                   |                 |                                    |                 |

#### 1.2 Folgende besondere Personengruppen werden auch versorgt (Soweit diese einen besonderen Interventionsbedarf auslösen. Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):

- Apalliker
  - AIDS-Kranke
  - MS-Kranke
-

1.3 Anzahl der Pflegebedürftigen besonderer Personengruppen (1-5)

Davon sind Pflegebedürftige besonderer Personengruppen, soweit diese zusätzlichen Interventionsbedarf auslösen, mit Angabe in welchem Bereich dieser besteht (Grundpflege, medizinische Behandlungspflege, soziale Betreuung)

| besondere Personengruppen | Anzahl bisher | Anzahl künftig |
|---------------------------|---------------|----------------|
| Apalliker                 |               |                |
| AIDS-Kranke               |               |                |
| MS-Kranke                 |               |                |
|                           |               |                |
|                           |               |                |
|                           |               |                |

Pflegebedürftigkeitsstruktur der gesamten besonderen Personengruppe:

|              | vorhergehender Vergütungszeitraum |                 | Vereinbarungs-/ Vergütungszeitraum |                 |
|--------------|-----------------------------------|-----------------|------------------------------------|-----------------|
|              | Anzahl                            | in % von Gesamt | Anzahl                             | in % von Gesamt |
| Pflegegrad 1 |                                   |                 |                                    |                 |
| Pflegegrad 2 |                                   |                 |                                    |                 |
| Pflegegrad 3 |                                   |                 |                                    |                 |
| Pflegegrad 4 |                                   |                 |                                    |                 |
| Pflegegrad 5 |                                   |                 |                                    |                 |
| Gesamt       |                                   |                 |                                    |                 |

- 1.4 Art und Umfang des zusätzlichen Interventionsbedarfes für die Pflegebedürftigen der besonderen Personengruppen (Dabei ist anzugeben, wie dieser festgestellt wurde.):
- 

## 2 Einrichtungskonzeption

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Pflegekonzept.

- 2.1 Das Pflegekonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Pflegeorganisation/-system
- Pflegeverständnis/-leitbild
- Pflegetheorie/-modell
- Pflegeprozess inkl. Pflegedokumentation/-planung (Dokumentationssystem)
- soziale Betreuung

- 2.2 Versorgungskonzept

Die Pflegeeinrichtung verfügt über ein Versorgungskonzept.

Das Versorgungskonzept wird den Pflegekassen auf Anforderung zu folgenden Punkten zur Verfügung gestellt:

- Grundsätze/Ziele
- Leistungsangebot in der Verpflegung
- Leistungsangebot in der Hausreinigung
- Leistungsangebot in der Wäscheversorgung
- Leistungsangebot in der Hausgestaltung

## 3 Art und Inhalt der Leistungen

Hier werden Angaben zum Leistungsspektrum entsprechend den im Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI vereinbarten Leistungen und den Anforderungen der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI in der vollstationären Pflege in der jeweils aktuellen Fassung gemacht.

Sie sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

3.1 Allgemeine Pflegeleistungen

3.1.1 Grundpflege (siehe Rahmenvertrag)

---

3.1.2 Behandlungspflege (siehe Rahmenvertrag)

Die Leistungen der Behandlungspflege werden grundsätzlich von examinierten Pflegekräften, analog der Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 und Abs. 7 SGB V erbracht. Voraussetzung hierfür ist die Anordnung durch den Arzt, der sich persönlich vom Gesundheitszustand des Tagespflégegastes überzeugt hat.

---

3.1.3 Soziale Betreuung (siehe Rahmenvertrag)

- Ergotherapie
  - Physiotherapie
  - Seelsorgerisch Angebote
  - Integrierte Betreuung: Angebot an Leistungen der Zusätzlichen Betreuungskräfte nach § 43 b SGB XI
- 

3.2 Kooperation

Die Verantwortung für die erbrachten Leistungen und deren Qualität trägt die beauftragende Pflegeeinrichtung:

Die Pflegeeinrichtung kooperiert mit:

- Spezialisierten ambulanten Palliativteams sowie zu Hospizdiensten
- 

3.3 Leistungen bei Unterkunft und Verpflegung (Eigen- oder Fremdleistung)

3.3.1 Unterkunftsleistungen

|                              | <b>Eigenleistung</b> |
|------------------------------|----------------------|
| Wäscheversorgung             | Fremdleistung        |
| Reinigung und Instandhaltung | Fremdleistung        |

---

3.3.2 Verpflegungsleistungen

- Wochenspeiseplan

- Getränkeversorgung  
 spezielle Kostformen,  
wenn ja welche?

Diät, hochkalorisch, weitere individuell

#### Organisation des Mahlzeitenangebotes:

Die Speisen werden frisch in der hauseigenen Küche zubereitet. Die seniorengerechte Verpflegung erfolgt nach Maßgabe des Speiseplans und umfasst ernährungsphysiologisch ausgewogene Mahlzeiten. Die Bewohner haben die Wahl der Speiseneinnahme in ihrem Zimmer, in den Gemeinschaftsräumen auf der Etage oder in dem Speisesaal. Für Bewohner, welche spezielle Diäten benötigen, werden diese in Absprache mit dem behandelten Arzt zubereitet. Regelmäßig trifft sich die Küchenleitung mit Bewohner, um deren Wünsche bez. des Speiseangebotes zu besprechen und Rückmeldung zum Essen zu erhalten. Bei diesen Treffen werden die Speisepläne gemeinsam durchgesprochen. Bei Bewohnern mit Einschränkungen in der Speisenaufnahme wird nach einem QM-Bereichshandbuch Pflege speziell beschriebenen Konzeptes vorgegangen.

#### 3.4 Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI

- ja       nein      Wenn ja, bitte Nachweis einreichen

## 4 Sächliche Ausstattung

Die sächliche Ausstattung ist Bestandteil der Vereinbarung.

### 4.1 Bauliche Ausstattung (Darstellung der Lage bzw. der baulichen Besonderheiten)

Das Seniorenquartier Bremen "Residenz Kaemena Hof" hat zwei Gebäudeteile, die mit einem Glasgang verbunden sind. In der Einrichtung sind 75 Einzelzimmer vorgehalten.

- Erdgeschoss, WB Knoops Park: 32 EZ, 23-40 qm je Zimmer - Terasse und Garten
- 1. Obergeschoss, WB Mühlenweg: 29 EZ, 23-40 qm je Zimmer - Wohnküche
- 2. Obergeschoss, WB Höpkens Ruh: 14 EZ. 62-75 qm je Zimmer - Wohnküche

Auf jedem WB befindet sich eine Wohnküche mit gemütlichen Sitzecken, in denen auch die Mahlzeiten der Bewohner stattfinden. Ebenfalls stehen den WB EG und 2. OG jeweils ein Dienstzimmer, im 1. OG zwei Dienstzimmer mit EDV-Vernetzung und ausreichende Lagerräume zur Verfügung.

### 4.2 Räumliche Ausstattung (Ausstattung der Zimmer) bauliche Zimmerstruktur:

Alle Bewohnerzimmer sind bereits möbliert, können jedoch ergänzt und individuell gestaltet werden. Der Fußboden gewährleistet Trittsicherheit.

Enthaltene Möbel:

- elektrisch verstellbares Bett mit integrierten Seitenteilen
- ein Nachttisch,
- ein großzügiger Kleiderschrank
- Sideboard
- Tisch mit bequemen Armlehnstuhl

Suiten:

- s.o.
- Balkon und Küchenzeile

Aufteilung in Wohnbereiche ja/nein: ja

gebäudetechnische Ausstattung  
(z. B. Fahrstuhl, behinderten  
gerechter Eingang):

|        |                |                    |                                 |
|--------|----------------|--------------------|---------------------------------|
| Anzahl |                |                    |                                 |
|        |                | Pflegebäder        |                                 |
| 3      |                | Gemeinschaftsräume |                                 |
| 75     | Einbettzimmer  | 75                 | mit Nasszelle<br>ohne Nasszelle |
| 0      | Zweibettzimmer |                    | mit Nasszelle<br>ohne Nasszelle |
| 0      | Mehrbettzimmer |                    | mit Nasszelle<br>ohne Nasszelle |

weitere Räume, z. B. Therapieräume 2

**5 Ausstattung mit Pflegehilfsmitteln und Hilfsmitteln  
(angelehnt am Abgrenzungskatalog zur Hilfsmittelversorgung in  
stationären Pflegeeinrichtungen)**

Die Pflegeeinrichtung hält die erforderlichen Hilfsmittel in angemessener Anzahl, Form und Güte vor. Sie bevorratet in ausreichendem Maße Hilfsmittel, die von den BewohnerInnen genutzt werden können.

Dazu gehören insbesondere:

- Sauerstoffgerät

- Blutdruckmessgeräte
  - Elektrische Lifter und/ oder Aufstehhilfen mit erforderlichen Zusatzmaterialien
  - Erste-Hilfe-Ausstattung
  - Absauggeräte
  - Dusch und Toilettenstühle
  - Standardrollstühle
  - Infusionsständer
  - Verbandsschrank auf jedem WB
- 

## 6 Qualitätsmanagement

Maßstab für die Qualität der Leistungen sind die gesetzlichen Vorgaben aus dem SGB XI - insbesondere §§ 112 ff SGB XI, dem Bremischen Wohn- und Betreuungsgesetz und den dazu ergangenen Vorschriften, sowie der Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI.

Die Einrichtung beteiligt sich an folgenden Maßnahmen zur externen und internen Qualitätssicherung:

### 6.1 Interne Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Fort- und Weiterbildung
  - Umfangreiches Angebot hausinterner, externer und häuserübergreifender zentraler Fortbildungsangebote, orientiert an der Jahresplanung  
Beispiele: Implementierung/ Überarbeitung von Expertenstandards, Erste-Hilfe-Schulungen, spezielle Ernährungserfordernisse, Wundbehandlungen, Hygieneschulungen sowie an den jährlichen Schulungen durch Apotheker bzw. Umgang mit Medikamenten
  - Jährliche Erstellung eines prospektiven Fortbildungsplans, welcher im Verlauf des Jahres kontinuierlich überarbeitet wird
  - Dokumentation wird im QM-Handbuch Pflege hinterlegt
  - Zzgl. Einrichtungsunabhängig definiertes Pflicht- und Fortbildungsprogramm, welches für alle EMVIA Living Einrichtungen Gültigkeit besitzt
- 

- Konzept zur Einarbeitung neuer MA
- 

- Qualitätszirkel/Interne Kommunikation

Im QM-Handbuch Organisation ist in Form einer Kommunikationsmatrix der Informationsaustausch zwischen allen Arbeitsbereichen der Einrichtungen festgelegt. Daraus ist ersichtlich in welcher Häufigkeit dieser stattfindet, die jeweils beteiligten Funktionen und die Dokumentation der Besprechungen.

---

- Beschwerdemanagement

Zur Verfügung stehen entsprechende Erfassungsdokumente. Gegenwärtig ist die Einführung eines IT-gestützten Beschwerdemanagements in Vorbereitung.

---

- Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisqualität z. B. Pflegevisiten

Zur Sicherung der Ergebnisqualität werden unterschiedlichste Maßnahmen durchgeführt:

- Durch die Erhebung von monatlichen Qualitätsindikatoren stehen Fakten zur Verfügung, die es erlauben Auffälligkeiten in der pflegerischen Versorgung der Bewohner frühzeitig präventiv zu erkennen und somit entsprechende Korrekturen/ Maßnahmen einzuleiten.
  - Ein Team von QM-Mitarbeitern begleitet die Einrichtungen kontinuierlich bei der Umsetzung von internen und externen Qualitätsanforderungen, führt Audits durch und kontrolliert zusammen mit der PDL die erforderlichen Maßnahmen, welche sich aus den Qualitätsindikatoren ergeben.
  - Berichte von Qualitätsprüfungen und regionalen Heimaufsichtsbehörden werden zentral durch das QM-Team gemeinsam mit den verantwortlichen Mitarbeitern vor Ort ausgewertet, daraus Verbesserungspotenziale abgeleitet und in das einrichtungsinterne Qualitätsmanagement integriert.
- 

- Weitere Maßnahmen
- 

## 6.2 Externe Maßnahmen zur Qualitätssicherung:

- Einrichtungsübergreifende Beteiligung an Arbeitstreffen bzw. Qualitätskonferenzen
- 

- Teilnahme an externen fachlichen Veranstaltungen
- 

- Weitere Maßnahmen
- 

## 6.3 Ergänzende Darstellung des einrichtungsinternen Qualitätsmanagements und seiner Umsetzung z. B. Qualitätsbeauftragter, Qualitätssystem:

---

## 7 Personelle Ausstattung

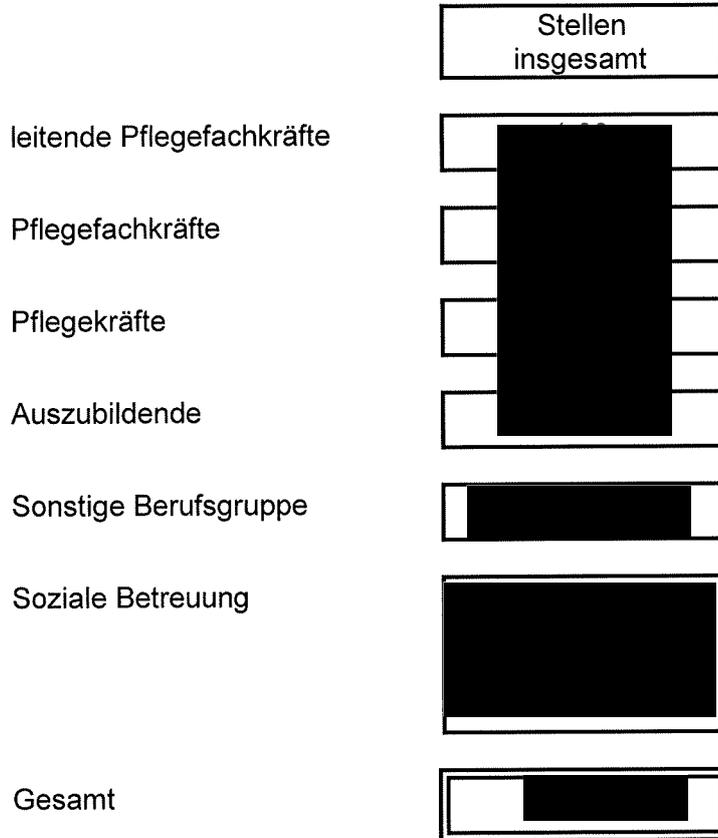
Personalschlüssel für den pflegerischen Bereich.

### 7.1 Personalschlüssel

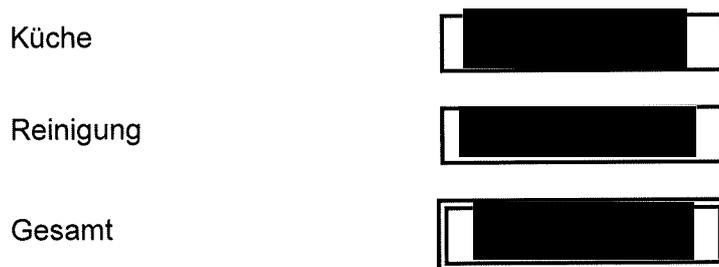
|              |         |
|--------------|---------|
| Pflegegrad 1 | 1: 6,14 |
| Pflegegrad 2 | 1: 4,79 |
| Pflegegrad 3 | 1: 2,92 |

|              |         |
|--------------|---------|
| Pflegegrad 4 | 1: 2,07 |
| Pflegegrad 5 | 1: 1,84 |

7.2 Pflegerischer Bereich



7.3 Personal für Hauswirtschaftliche Versorgung



7.4 Verwaltung



Gesamt



7.5 Haustechnischer Bereich



**Protokollnotiz:**

**Personelle Ausstattung**

Die vereinbarten Leistungen müssen durch das vereinbarte Personal erbracht werden. Stichtagsbezogene kurzzeitige und vorübergehende Abweichungen von der Personalmenge und -struktur führen nicht zur Anwendung des § 115 Abs. 3 SGB XI.